

Autonome Provinz Bozen
Abteilung Personal
Rittnerstraße Nr. 5
39100 BOZEN

- 4.2 Verwaltungspersonal
- 4.3 Schulpersonal
- 4.3.1 Kindergarten- und Integrationspersonal

Mutterschaftsurlaub
(Art. 40 des BÜKV vom 12. Februar 2008)

Antragsteller/in

Matr. Nr. geboren am

ersucht
um Gewährung des verpflichtenden Mutterschaftsurlaubes

(bitte Zutreffendes ankreuzen)

- mit Wirkung vom (Datum angeben: entweder 2 Monate vor dem errechneten Geburtstermin, **oder** im Falle der Flexibilisierung der Mutterschaft spätestens 1 Monat vor dem errechneten Geburtstermin)
- mit Wirkung ab dem errechneten Geburtstermin
- mit Wirkung ab der Geburt

• **errechneter Geburtstermin**

• INPS-Schwangerschaftsbescheinigung Nr.

(bitte angeben, falls vorhanden)

- mit eventueller Unterbrechung der/des: Elternzeit (Art. 42)
 Wartestandes für Kinder oder Teilzeitwartestand (Art. 50)
 Freistellung aus Erziehungsgründen (Art. 52)
 unbezahlten Wartestandes (Art. 29)
 anderes

(Datum)

(Unterschrift)

=====

(Datum)

(Unterschrift des Direktors/der Direktorin)

Anlagen:

- Bescheinigung des Frauenarztes/der Frauenärztin mit errechnetem Geburtstermin oder INPS-Schwangerschaftsbescheinigung. *Es besteht die Möglichkeit auf dem Ansuchen auch*

- nur die Nummer der INPS-Bescheinigung anzugeben.*
- *Bescheinigung des Facharztes/der Fachärztin des Sanitätsbetriebes oder eines konventionierten Frauenarztes/einer konventionierten Frauenärztin, dass für die Schwangere und das Ungeborene kein Gesundheitsrisiko besteht und, wenn vorausgesetzt, zusätzliche Bescheinigung vom zuständigen Arzt/der zuständigen Ärztin der Arbeitsmedizin (nur im Falle der Flexibilisierung). Für den Fall, dass dem Ansuchen keine Bescheinigung der Arbeitsmedizin beigelegt wird, ist diesem eine Erklärung des vorgesetzten Arbeitgebers/der vorgesetzten Arbeitgeberin beizulegen, aus der hervorgeht, dass die Bedienstete keiner Risikogruppe angehört.*

Mitteilung zum Datenschutz: Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die institutionellen Erfordernisse verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor der Abteilung Personal. Die vollständige Mitteilung zum Datenschutz ist auf unserer Internetseite unter <http://www.provincia.bz.it/verwaltung/personal/downloads/PRIVACY-DT.pdf> veröffentlicht. Es kann auch jederzeit die direkte Aushändigung oder Übermittlung dieser Mitteilung bei der Abteilung Personal angefordert werden.